

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



TH610 (V600)

Materialnummer V600-

Version: 2.1
Ersetzt Version: 2.0

Überarbeitet am: 21.12.2022
Gedruckt: 3.4.2023

Seite: 1 von 13
Sprache: de-CH

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: TH610 (V600)

UFI: GS00-Q0YW-700Y-SK8E

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Allgemeine Verwendung: Verdünner; Reinigungsmittel
Nur für gewerbliche Anwender

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung: FRANKEN SYSTEMS GmbH
Straße/Postfach: Südstraße 3
PLZ, Ort: DE-97258 Gollhofen
WWW: www.franken-systems.de
E-Mail: info@franken-systems.de
Telefon: +49 9339 98869-0
Telefax: +49 9339 98869-99

Auskunft gebender Bereich: Telefon: +49 9339 98869-0, Email: info@franken-systems.de

1.4 Notrufnummer

Swiss Toxicological Information
Telefon: +41 44 251 51 51 oder 145

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP)

Flam. Liq. 3; H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Acute Tox. 4; H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
Acute Tox. 4; H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
Skin Irrit. 2; H315	Verursacht Hautreizungen.
Eye Irrit. 2; H319	Verursacht schwere Augenreizung.
STOT SE 3; H335, H336	Kann die Atemwege reizen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
STOT RE 2; H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
Asp. Tox. 1; H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
Aquatic Chronic 3; H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (CLP)



Signalwort:

Gefahr

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



TH610 (V600)

Materialnummer V600-

Version: 2.1
Ersetzt Version: 2.0

Überarbeitet am: 21.12.2022
Gedruckt: 3.4.2023

Seite: 2 von 13
Sprache: de-CH

Gefahrenhinweise:	H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
	H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
	H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
	H315	Verursacht Hautreizungen.
	H319	Verursacht schwere Augenreizung.
	H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
	H335	Kann die Atemwege reizen.
	H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
	H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
	H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweise:	P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
	P260	Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
	P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen.
	P301+P310	BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
	P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
	P314	Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
	P331	KEIN Erbrechen herbeiführen.
	P403+P233	An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
	P405	Unter Verschluss aufbewahren.

Besondere Kennzeichnung

	EUH210	Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.
Hinweistext für Etiketten:		Enthält Xylol, 1-Methoxy-2-propanol, Ethylbenzol, 2-Butoxyethanol.
		Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 648/2004, Anhang VII:
		Enthält: 30% und darüber aromatische Kohlenwasserstoffe.

2.3 Sonstige Gefahren

Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.
Ohne ausreichende Belüftung Bildung explosionsfähiger Gemische möglich.
In höheren Dosen narkotische Wirkung.

Endokrinschädliche Eigenschaften, Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt enthält keine als PBT- oder vPvB-klassifizierten Stoffe.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe: nicht anwendbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



TH610 (V600)

Materialnummer V600-

Version: 2.1
Ersetzt Version: 2.0

Überarbeitet am: 21.12.2022
Gedruckt: 3.4.2023

Seite: 3 von 13
Sprache: de-CH

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Identifikatoren	Bezeichnung Einstufung	Gehalt
REACH 01-2119488216-32-xxxx EG-Nr. 215-535-7 CAS 1330-20-7	Xylol Flam. Liq. 3; H226. Acute Tox. 4; H312. Acute Tox. 4; H332. Skin Irrit. 2; H315. Eye Irrit. 2; H319. STOT SE 3; H335. STOT RE 2; H373. Asp. Tox. 1; H304. Aquatic Chronic 3; H412.	40 - 80 %
REACH 01-2119457435-35-xxxx EG-Nr. 203-539-1 CAS 107-98-2	1-Methoxy-2-propanol Flam. Liq. 3; H226. STOT SE 3; H336.	25 - 50 %
EG-Nr. 202-849-4 CAS 100-41-4	Ethylbenzol Flam. Liq. 2; H225. Acute Tox. 4; H332. STOT RE 2; H373. Asp. Tox. 1; H304.	15 - 25 %
REACH 01-2119475108-36-xxxx EG-Nr. 203-905-0 CAS 111-76-2	2-Butoxyethanol Acute Tox. 4; H302. Acute Tox. 4; H312. Acute Tox. 4; H332. Skin Irrit. 2; H315. Eye Irrit. 2; H319. Schätzwert für die akute Toxizität (ATE): Oral: 1200 mg/kg KG.	1 - 5 %

Wortlaut der H- und EUH-Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16.

Zusätzliche Hinweise: Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 648/2004, Anhang VII:
Enthält: 30% und darüber aromatische Kohlenwasserstoffe.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:	Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten! Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
Bei Einatmen:	Betroffenen an die frische Luft bringen, beengende Kleidung lockern und ruhig lagern. Atemwege freihalten. Verletzte nicht auskühlen lassen. Bei Atembeschwerden sofort Arzt rufen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.
Nach Hautkontakt:	Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser und Seife abspülen. Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen.
Nach Augenkontakt:	Sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Anschließend Augenarzt aufsuchen.
Nach Verschlucken:	Kein Erbrechen herbeiführen. Aspirationsgefahr! Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Niemals darf einem Bewusstlosen etwas über den Mund verabreicht werden. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Gesundheitsschädlich bei Einatmen. Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt. Verursacht schwere Augenschäden. Verursacht Hautreizungen. Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. Kann die Atemwege reizen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



TH610 (V600)

Materialnummer V600-

Version: 2.1
Ersetzt Version: 2.0

Überarbeitet am: 21.12.2022
Gedruckt: 3.4.2023

Seite: 4 von 13
Sprache: de-CH

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, Trockenlöschpulver, Kohlendioxid, Alkoholbeständiger Schaum.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:
Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Dämpfe bilden mit Luft explosionsfähige Gemische, die schwerer als Luft sind. Dämpfe kriechen über große Entfernungen und können Brände und Rückzündungen auslösen.
Ferner können entstehen: Ruß, Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

Zusätzliche Hinweise:

Erhitzen führt zu Drucksteigerung: Berst- und Explosionsgefahr. Behälter durch Besprühen mit Wasser kühl halten.
Bei Großbrand und großen Mengen: Umgebung räumen. Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämpfen.
Eindringen von Löschwasser in Oberflächengewässer oder Grundwasser vermeiden.
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Feuerschutzkleidung tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Bei Einwirkung von Dämpfen/Aerosol Atemschutz verwenden. Substanzkontakt vermeiden.
Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich. Wenn möglich, Undichtigkeit beseitigen.
Für ausreichende Lüftung sorgen.
Geeignete Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.
Gefährdetes Gebiet in Windrichtung absperren und Anwohner warnen.
Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.
Explosionsgefahr!
Bei Freisetzung zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculit, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13).
Auf Rückzündung achten. Umgebung gut nachreinigen.
Bei größeren Mengen: Mechanisch aufnehmen (beim Abpumpen Ex-Schutz beachten).

Zusätzliche Hinweise:

Explosionsgeschützte Geräte und funkenfreie Werkzeuge verwenden.
Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe ergänzend Abschnitt 8 und 13.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



TH610 (V600)

Materialnummer V600-

Version: 2.1
Ersetzt Version: 2.0

Überarbeitet am: 21.12.2022
Gedruckt: 3.4.2023

Seite: 5 von 13
Sprache: de-CH

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Für gute Be- und Entlüftung von Lager und Arbeitsplatz sorgen. Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Geeignete Schutzausrüstung tragen.

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Ausreichende Belüftung während und nach Gebrauch sicherstellen, um eine Dampfansammlung zu verhindern.

Beim Umgang mit größeren Mengen Notbrause vorsehen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

Es darf nur mit explosionsgeschützten Geräten/Armaturen gearbeitet werden. Schweißverbot.

In teilgefüllten Behältern können sich explosionsgefährliche Gemische bilden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Behälter trocken halten. Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen.

Behälter aufrecht lagern.

Ungeeignetes Material: Aluminium, Leichtmetalle.

Zusammenlagerungshinweise: Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Nicht zusammen lagern mit: Oxidationsmitteln, starke Säuren, Metallen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

TH610 (V600)

Materialnummer V600-



Version: 2.1
Ersetzt Version: 2.0

Überarbeitet am: 21.12.2022
Gedruckt: 3.4.2023

Seite: 6 von 13
Sprache: de-CH

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte:

CAS-Nr.	Bezeichnung	Typ	Grenzwert
1330-20-7	Xylol	Europa: IOELV: STEL	442 mg/m ³ ; 100 ppm (kann über die Haut aufgenommen werden)
		Europa: IOELV: TWA	221 mg/m ³ ; 50 ppm (kann über die Haut aufgenommen werden)
		Schweiz: MAK Kurzzeit	870 mg/m ³ ; 200 ppm (kann über die Haut aufgenommen werden)
		Schweiz: MAK Langzeit	435 mg/m ³ ; 100 ppm (kann über die Haut aufgenommen werden)
107-98-2	1-Methoxy-2-propanol	Europa: IOELV: STEL	568 mg/m ³ ; 150 ppm (kann über die Haut aufgenommen werden)
		Europa: IOELV: TWA	375 mg/m ³ ; 100 ppm (kann über die Haut aufgenommen werden)
		Schweiz: MAK Kurzzeit	720 mg/m ³ ; 200 ppm
		Schweiz: MAK Langzeit	360 mg/m ³ ; 100 ppm
100-41-4	Ethylbenzol	Europa: IOELV: STEL	884 mg/m ³ ; 200 ppm (kann über die Haut aufgenommen werden)
		Europa: IOELV: TWA	442 mg/m ³ ; 100 ppm (kann über die Haut aufgenommen werden)
		Schweiz: MAK Kurzzeit	220 mg/m ³ ; 50 ppm (kann über die Haut aufgenommen werden)
		Schweiz: MAK Langzeit	220 mg/m ³ ; 50 ppm (kann über die Haut aufgenommen werden)
111-76-2	2-Butoxyethanol	Europa: IOELV: STEL	246 mg/m ³ ; 50 ppm (kann über die Haut aufgenommen werden)
		Europa: IOELV: TWA	98 mg/m ³ ; 20 ppm (kann über die Haut aufgenommen werden)
		Schweiz: MAK Kurzzeit	98 mg/m ³ ; 20 ppm (kann über die Haut aufgenommen werden)
		Schweiz: MAK Langzeit	49 mg/m ³ ; 10 ppm (kann über die Haut aufgenommen werden)

Biologische Grenzwerte:

CAS-Nr.	Bezeichnung	Typ	Grenzwert	Parameter	Probenahme
1330-20-7	Xylol	Schweiz: BAT, Urin	2 g/L	Methylhippursäuren	Expositionsende bzw. Schichtende
107-98-2	1-Methoxy-2-propanol	Schweiz: BAT, Urin	20 mg/L	1-Methoxypropan-2-ol	Expositionsende bzw. Schichtende
100-41-4	Ethylbenzol	Schweiz: BAT, Urin	600 mg/g Creatinin	Mandelsäure + Phenylglyoxylsäure	Expositionsende bzw. Schichtende
111-76-2	2-Butoxyethanol	Schweiz: BAT, Urin	150 mg/g Creatinin	2-Butoxyessigsäure (nach Hydrolyse)	bei Langzeiteexposition, Expositionsende bzw. Schichtende

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



TH610 (V600)

Materialnummer V600-

Version: 2.1
Ersetzt Version: 2.0

Überarbeitet am: 21.12.2022
Gedruckt: 3.4.2023

Seite: 7 von 13
Sprache: de-CH

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Innenanwendung: Für gute Belüftung bzw. Abzug sorgen oder mit völlig geschlossenen Apparaturen arbeiten.
Außenanwendung: Für gute Belüftung sorgen.
Ex-Schutz erforderlich.

Persönliche Schutzausrüstung

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Atemschutz: Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Kombinationsfilter A2/P2 gemäß EN 14387 benutzen.

Handschutz: Schutzhandschuhe gemäß EN 374.
Spritzschutz:
Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk
Schichtstärke: $\geq 0,4$ mm
Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten.

Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166.

Körperschutz: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.
Bei Handhabung größerer Mengen: Flammenschutzkleidung, Lösungsmittelbeständig.

Schutz- und Hygienemaßnahmen:
Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.
Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.
Bei der Arbeit nicht essen und trinken.
Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
Beim Umgang mit größeren Mengen Notbrause vorsehen.
Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe "6.2 Umweltschutzmaßnahmen".

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand bei 20 °C und 101,3 kPa	flüssig
Farbe:	farblos
Geruch:	charakteristisch
Geruchsschwelle:	Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Keine Daten verfügbar
Siedebeginn und Siedebereich:	119 - 172 °C
Entzündbarkeit:	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenze:	UEG (Untere Explosionsgrenze): 13,70 Vol-% OEG (Obere Explosionsgrenze): 1,00 Vol-%
Flammpunkt/Flammbereich:	24 °C
Zersetzungstemperatur:	Keine Daten verfügbar
pH-Wert:	Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch:	Keine Daten verfügbar
Wasserlöslichkeit:	teilweise mischbar
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:	Keine Daten verfügbar
Dampfdruck:	$\geq 0,1$ hPa

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



TH610 (V600)

Materialnummer V600-

Version: 2.1
Ersetzt Version: 2.0

Überarbeitet am: 21.12.2022
Gedruckt: 3.4.2023

Seite: 8 von 13
Sprache: de-CH

Dichte: bei 20 °C: 0,880 g/mL
Dampfdichte: Keine Daten verfügbar
Partikeleigenschaften: Nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Eigenschaften: Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.
Oxidierende Eigenschaften: Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur: Keine Daten verfügbar
Verdampfungsgeschwindigkeit: Keine Daten verfügbar
Weitere Angaben: Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Erhitzen führt zu Drucksteigerung: Berst- und Explosionsgefahr.
Bei Kontakt mit Luft Bildung von Peroxiden und Hydroperoxiden möglich.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten.
Gegen direkte Sonneneinstrahlung schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, Oxidationsmittel.
Ungeeignetes Material: Aluminium, Leichtmetalle.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte, wenn die Vorschriften für die Lagerung und Umgang beachtet werden.

Thermische Zersetzung: Keine Daten verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



TH610 (V600)

Materialnummer V600-

Version: 2.1
Ersetzt Version: 2.0

Überarbeitet am: 21.12.2022
Gedruckt: 3.4.2023

Seite: 9 von 13
Sprache: de-CH

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Toxikologische Wirkungen: Die Aussagen sind von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet. Für das Produkt als solches liegen keine toxikologischen Daten vor.

Akute Toxizität (oral): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
ATEmix (berechnet): > 2000 mg/kg

Akute Toxizität (dermal): Acute Tox. 4; H312 = Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
ATEmix (berechnet): 1612 mg/kg

Akute Toxizität (inhalativ): Acute Tox. 4; H332 = Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
ATEmix (berechnet): > 15,7 mg/L/4h (Dampf)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Skin Irrit. 2; H315 = Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung: Eye Irrit. 2; H319 = Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege: Fehlende Daten.

Sensibilisierung der Haut: Fehlende Daten.

Keimzellmutagenität/Genotoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Wirkungen auf und über die Muttermilch: Fehlende Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition): STOT SE 3; H335, H336 = Kann die Atemwege reizen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition): STOT RE 2; H373 = Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Aspirationsgefahr: Asp. Tox. 1; H304 = Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine Daten verfügbar

Symptome

Kopfschmerzen, Schläfrigkeit, Schwindel, Bewusstlosigkeit, Atemlähmung, Benommenheit, Übelkeit.

Geringste Mengen, die beim Verschlucken oder nachfolgendem Erbrechen in die Lungen gelangen, können zu einer Lungenentzündung oder einem Lungenödem führen.

Gefahr der Hautresorption

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität:

Angabe zu Xylol:

Fischtoxizität:

LC50 Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): 2,6 mg/L (OECD 203, p-Xylol)

Akute Daphnientoxizität:

IC50 Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 1 mg/L/24h (OECD 202, o-Xylol).

Algtoxizität:

EC50 Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge): 2,2 mg/L/72h (OECD 201, p-Xylol).

NOEC Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge): 0,44 mg/L/72h (OECD 201, p-Xylol).

Sonstige Hinweise:

Biologischer Abbau:

Angabe zu Xylol und Ethylbenzol: leicht biologisch abbaubar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



TH610 (V600)

Materialnummer V600-

Version: 2.1
Ersetzt Version: 2.0

Überarbeitet am: 21.12.2022
Gedruckt: 3.4.2023

Seite: 10 von 13
Sprache: de-CH

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Sonstige Hinweise: Keine Daten verfügbar

Verhalten in Kläranlagen: Angabe zu Xylol:
NOEC Belebtschlamm (p-Xylol): 157 mg/L/3h (OECD 209).
IC50 Belebtschlamm (Ethylbenzol): 96 mg/L/24h.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:
Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine als PBT- oder vPvB-klassifizierten Stoffe.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Allgemeine Hinweise: Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Abfallschlüsselnummer: 07 02 04* = andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
* = Die Entsorgung ist nachweispflichtig.

Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden.

Verpackung

Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Vorsicht mit entleerten Gebinden. Bei Entzündung Explosion möglich. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID, IMDG, IATA-DGR: UN 1993

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID: UN 1993, ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
(Xylol, 1-Methoxy-2-propanol, Ethylbenzol)

IMDG, IATA-DGR: UN 1993, FLAMMABLE LIQUID, N.O.S. (Xylene, 1-Methoxy-2-propanol, Ethylbenzene)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



TH610 (V600)

Materialnummer V600-

Version: 2.1
Ersetzt Version: 2.0

Überarbeitet am: 21.12.2022
Gedruckt: 3.4.2023

Seite: 11 von 13
Sprache: de-CH

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID: Klasse 3, Code: F1
IMDG: Class 3, Subrisk -
IATA-DGR: Class 3



14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID: III

14.5 Umweltgefahren

Umweltgefährlich: Stoff/Gemisch ist nach den Kriterien der
UN-Modellvorschriften nicht für die Umwelt gefährlich.
Meeresschadstoff: nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport (ADR/RID)

Warntafel: ADR/RID: Gefahrnummer 30, UN-Nummer UN 1993
Gefahrzettel: 3
Sondervorschriften: 274 601
Begrenzte Mengen: 5 L
EQ: E1
Verpackung - Anweisungen: P001 IBC03 LP01 R001
Sondervorschriften für die Zusammenpackung: MP19
Ortsbewegliche Tanks - Anweisungen: T4
Ortsbewegliche Tanks - Sondervorschriften: TP1 TP29
Tankcodierung: LGBF
Tunnelbeschränkungscode: D/E

Seeschifftransport (IMDG)

EmS: F-E, S-E
Sondervorschriften: 223 274 955
Begrenzte Mengen: 5 L
Freigestellte Mengen: E1
Verpackung - Anweisungen: P001, LP01
Verpackung - Vorschriften: -
IBC - Anweisungen: IBC03
IBC - Vorschriften: -
Tankanweisungen - IMO: -
Tankanweisungen - UN: T4
Tankanweisungen - Vorschriften: TP1, TP29
Stauung und Handhabung: Category A.
Eigenschaften und Bemerkung: -
Trenngruppe: none

Lufttransport (IATA)

Gefahrzettel: Flamm. liquid
Freigestellte Menge Kodierung: E1
Passagier- und Frachtflugzeug: Begrenzte Menge: Pack.Instr. Y344 - Max. Net Qty/Pkg. 10 L
Passagier- und Frachtflugzeug: Pack.Instr. 355 - Max. Net Qty/Pkg. 60 L
Nur Frachtflugzeug: Pack.Instr. 366 - Max. Net Qty/Pkg. 220 L
Sondervorschriften: A3
Emergency Response Guide-Code (ERG): 3L

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Daten verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



TH610 (V600)

Materialnummer V600-

Version: 2.1
Ersetzt Version: 2.0

Überarbeitet am: 21.12.2022
Gedruckt: 3.4.2023

Seite: 12 von 13
Sprache: de-CH

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften - Schweiz

Verordnung 814.018 über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen (VOCV)

100 Gew.-% = 872 g/L

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen:

Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5; SR 822.115): Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit dieser Zubereitung in Kontakt kommen oder dieser ausgesetzt werden, sofern das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) oder das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) eine Ausnahme bewilligt hat.

Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52): Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit dieser Zubereitung in Kontakt kommen oder dieser ausgesetzt werden, wenn auf Grund einer Risikobeurteilung durch eine Fachperson feststeht, dass im Kontext mit den Tätigkeiten und den getroffenen Schutzmassnahmen die Exposition zu keinen Schädigungen für Mutter und Kind führt..

Nationale Vorschriften - EG-Mitgliedstaaten

Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC):

100 Gew.-% = 872 g/L

Kennzeichnung der Verpackung bei einem Inhalt <= 125mL



Signalwort:

Gefahr

Gefahrenhinweise:

H304

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H412

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

EUH210

Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Sicherheitshinweise:

P301+P310

BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P331

KEIN Erbrechen herbeiführen.

P405

Unter Verschluss aufbewahren.

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen:

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie]

Physikalische Gefahren: Code P5c, Mengenschwelle 5 000 000 kg / 50 000 000 kg

Verwendungsbeschränkung gemäß REACH Anhang XVII Nr.: 3, 40, 75

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



TH610 (V600)

Materialnummer V600-

Version: 2.1
Ersetzt Version: 2.0

Überarbeitet am: 21.12.2022
Gedruckt: 3.4.2023

Seite: 13 von 13
Sprache: de-CH

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Wortlaut der H-Sätze unter Abschnitt 2 und 3:

H225 = Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226 = Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302 = Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H303 = Kann bei Verschlucken gesundheitsschädlich sein.
H304 = Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H312 = Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315 = Verursacht Hautreizungen.
H319 = Verursacht schwere Augenreizung.
H332 = Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335 = Kann die Atemwege reizen.
H336 = Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H373 = Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H412 = Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH210 = Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Literatur:

REACH Registration Dossier
BG RCI Deutschland:
- Merkblatt M004 Säuren und Laugen
- Merkblatt M017 Lösemittel
- Merkblatt M051 Gefährliche chemische Stoffe

Grund der letzten Änderungen: Allgemeine Überarbeitung

Erstausgabedatum: 29.10.2020

Datenblatt ausstellender Bereich: siehe Abschnitt 1: Auskunft gebender Bereich

Abkürzungen und Akronyme:

Acute Tox.: Akute Toxizität
ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW: Arbeitsplatzgrenzwert
Aquatic Chronic: Gewässergefährdend - chronisch
AS/NZS: Australische/neuseeländische Norm
Asp. Tox.: Aspirationstoxizität
CAS: Chemical Abstracts Service
CFR: Code of Federal Regulations
CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
DMEL: Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EC50: Effektive Konzentration 50%
EG: Europäische Gemeinschaft
EN: Europäische Norm
EQ: Freigestellte Mengen
EU: Europäische Union
Eye Irrit.: Reizwirkung auf die Augen
Flam. Liq.: Entzündbare Flüssigkeit
IATA: Verband für den internationalen Lufttransport
IATA-DGR: Verband für den internationalen Lufttransport – Gefahrgutvorschriften
IBC-Code: Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
IC50: Hemmstoffkonzentration 50%
IMDG-Code: Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
KG: Körpergewicht
LC50: Median-Letalkonzentration
MAK: Maximale Arbeitsplatz-Konzentration
MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OSHA: Arbeitsschutzadministration, Amerika
PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
Skin Irrit.: Reizwirkung auf die Haut
STOT RE: Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition
STOT SE: Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition
TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe
UEG: Untere Explosionsgrenze
UN: Vereinte Nationen
vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Die Angaben in diesem Datenblatt sind nach bestem Wissen zusammengestellt und entsprechen dem Stand der Kenntnis zum Überarbeitungsdatum. Sie sichern jedoch nicht die Einhaltung bestimmter Eigenschaften im Sinne der Rechtsverbindlichkeit zu.